

Vereinsatzung

Förderverein der städtischen Kindertagesstätten Nerchau e.V.

Aktualisierung 20.01.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der städtischen Kindertagesstätten Nerchau e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Nerchau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Gründungsdatum des Vereins ist der 05.02.2007.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung der städtischen Kindertagesstätte und dem städtischen Hort „Gans schön fit“ in Nerchau.

Die Ziele der Förderung sind insbesondere:

- die Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung in besagten Kindereinrichtungen
- das Ansehen der Kindereinrichtungen weiter zu fördern
- die Zusammenarbeit der Kindereinrichtungen mit den ortsansässigen Vereinen, Handwerksbetrieben und Gewerbetreibenden zu intensivieren
- soziale, kulturelle und ökologische Projekte zu ermöglichen und zu initiieren.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Dieser besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive sind im Verein mitarbeitende Mitglieder, passive solche, die ausschließlich Zweck und Ziele des Vereins unterstützen und fördern.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten gleiche Bestimmungen, jedoch ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt zum Ende eines Kalenderjahres bei dreimonatiger Kündigungsfrist oder durch einen Vorstandsbeschluss, wenn der Zahlungsaufforderung zum Begleichen des Mitgliedsbeitrages nicht nachgekommen wurde. Falls ein Mitglied erheblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann es ebenfalls durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen Beiträge teilweise oder ganz erlassen bzw. stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Wahl des Kassenprüfers und Stellvertreters
- Beschlussfassung über Grundsätze der Förderung
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Für eine Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch ist zur Satzungsänderung eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Alle Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist Leitungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die verantwortungsbewusste Durchführung der inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben sowie die rechtliche Vertretung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorschlag für die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Information des Trägers der Kindereinrichtungen über geplante Vorhaben

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder der 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.

Die Leiterin der Kindertageseinrichtungen wird zu den Sitzungen des Vorstandes zur Beratung eingeladen.

Beschäftigte der Kindereinrichtungen dürfen nicht die Mehrheit des Vorstandes stellen.

§ 9 Kassenprüfer

Die gewählten Kassenprüfer nehmen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung eine Überprüfung der Kassenführung des Vereins vor.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einem Bericht schriftlich festgehalten und in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins für die Kindertagesstätten Nerchau („Gans schön fit“, „Abenteuerland“, „Sonnenschein“) zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 20.01.2022 in Kraft.